



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bentwisch (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS-)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentwisch in ihrer Sitzung am **30.11.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostentatbestand

- (1) Die Gemeinde Bentwisch unterhält als Träger des Brandschutzes zur Erfüllung der ihr u.a. nach Maßgabe des BrSchG M-V und des SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine öffentliche Feuerwehr - nachfolgend als Gemeindefeuerwehr bezeichnet.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Kostenersatz und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind. Sie werden auch für die Brandsicherheitswache und die Nachbarschaftshilfe im Rahmen des § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG M-V erhoben.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Über bei Einsätzen einzusetzende Kräfte und Mittel der Gemeindefeuerwehr entscheidet der Einsatzleiter der Gemeindefeuerwehr auf Grund des Inhalts der Meldung bzw. auf Grund der im Einsatz vorgefundenen Lage.

§ 2 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Gemeindefeuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber der Gemeinde Bentwisch verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,

6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG M-V,
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG M-V.
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
1. den Schadenersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V,
 2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
 4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG M-V.
- (4) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Kostenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

§ 3 Kostenersatzmaßstäbe

- (1) Der Kostenersatz für den Einsatz von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer und der Anzahl der Einsatzkräfte. Der Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach der Einsatzdauer. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen ständig befindlichen Geräte enthalten.
- (2) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge. Als Einsatzzeit gilt der Zeitraum von der Alarmierung der Gemeindefeuerwehr bis zum Einrücken ins Gerätehaus. Maßgeblich ist jeweils der Einsatzbericht. Die Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Reinigung der Fahrzeuge und Geräte, Ergänzung verbrauchter Materialien) wird der Einsatzzeit hinzugerechnet. Erfolgt vor der Ankunft im Gerätehaus eine erneute Alarmierung, so endet abweichend von Satz 2 für den bisherigen Einsatz die Einsatzzeit mit Übernahme des folgenden Einsatzes.
- Für die Brandsicherheitswache gilt als Einsatzzeit die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen im Gerätehaus.
- (3) Die aus der Alarmierung und dem Stichwort resultierende Anzahl der Einsatzkräfte wird durch die Einsatzleitung zeitnah auf das tatsächlich notwendige und feuerwehrtechnisch sinnvolle Maß reduziert. Dementsprechend gilt die Gebührensatzung für das dann nicht benötigte Personal und deren Fahrzeuge bis zur Herstellung der erneuten Einsatzbereitschaft.
- (4) Soweit Leistungen der Gemeindefeuerwehr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

§ 4 Sätze des Kostenersatzes

(1) Die Kostenersatz-Sätze ergeben sich aus folgendem Kostenersatztarif:

1.	Personal – Einsatzkraft der Feuerwehr	39 EUR/ Std.
2.	Drehleiterfahrzeug	33 EUR/ Std.
3.	Mannschaftstransportwagen Bentwisch	14 EUR/ Std.
4.	Löschfahrzeug 16/ 25	21 EUR/ Std.
5.	Löschfahrzeug 16/12	19 EUR/ Std.
6.	Einsatzleitwagen	15 EUR/ Std.
7.	Mannschaftstransportwagen Klein Kussewitz	14 EUR/ Std.
8.	Tragkraftspritzenfahrzeug	16 EUR/ Std.
9.	Tanklöschfahrzeug 3000	48 EUR/ Std.

(2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(3) Der Kostenersatz für die Brandsicherheitswache nach § 21 BrSchG entspricht abweichend von Absatz 1 und 2 dieser Regelung in seiner Höhe pro Stunde dem Mindestlohnsatz nach § 1 Absatz 2 Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten für die Brandsicherheitswache fort.

§ 5 Auslagen, Besondere Aufwendungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostenersatztarif enthalten sind, so hat der Kostenersatzpflichtige diese zu ersetzen.

(2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen unter anderem:

1. Verbrauchsmittel, wie Ölbindemittel, Schaumbildner;
2. die Entsorgung kontaminiertem Ölbindemittels oder Bodens;
3. die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung;
4. die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung;
5. Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.

(3) Bei einsatzbedingtem Verlust von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmitteln richtet sich die Höhe des Ersatzes nach deren Wiederbeschaffungswert, im Übrigen ermitteln sich die Kosten nach den tatsächlichen Aufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).

(4) Darüber hinaus trägt der Kostenersatzpflichtige die im Rahmen der Kostenersatzhebung entstehenden Portokosten.

(5) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdunternehmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Kostenschuldner zu tragen.

(6) Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten für die Auslagen und besondere Aufwendungen entsprechend.

§ 6 Entstehen von Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung. Der Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn beim Eintreffen der Gemeindefeuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Kostenersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Ist im Bescheid eine spätere Fälligkeit angegeben, so gilt diese.

§ 7 Billigkeitsregelung

- (1) Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatzschuldners eine unbillige Härte bedeuten würde oder es auf Grund eines besonderen gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Der festgesetzte Kostenersatz kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Kostenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die dem Kostenpflichtigen bei der Ausführung eines Einsatzes entstanden sind, haftet die Gemeinde Bentwisch nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der/des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Der Kostenpflichtige hat die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Verhalten ergibt.
- (2) Die Gemeinde Bentwisch haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung von zeitweise überlassenen Geräten entstehen, soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bentwisch (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS) vom 14.01.1993 nebst Gebührentarif außer Kraft.

Bentwisch, 12.12.2023

Ort, Datum



Unterschrift/Siegel

Andreas Krüger
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bentwisch, 12.12.2023

Ort, Datum



Unterschrift/Siegel

Andreas Krüger
Bürgermeister